

## Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2004

Zu dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 wird wie folgt Stellung genommen:

### zu Textziffer 01 der Prüfungsbemerkungen

*„Die Haushaltsveranschlagungen bezüglich der Inneren Verrechnungen (Kostenverrechnungen Budget 80) sind nachhaltig dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.“*

Das Budget 80 wurde mit dem Ziel gebildet, hier „Allgemeinkosten“ abzubilden, die auf die übrigen Budgets vollständig umgelegt werden. Soweit in einzelnen Budgets bzw. Anteil- oder Teilbudgets erhebliche Differenzen zwischen dem Haushalts- und dem Anordnungssoll entstehen, führt dies in der Regel im Ergebnis auch zu entsprechenden Abweichungen hinsichtlich der Haushaltsansätze bei den Inneren Verrechnungen. Die Verrechnungsmodalitäten wurden in der bestehenden Form festgelegt und im Haushaltsplan entsprechend begründet. Es ist nicht beabsichtigt, die Verrechnungsmodalitäten zum jetzigen Zeitpunkt umzustellen. Eine Änderung ist erst im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vorgesehen.

### zu Textziffer 02 der Prüfungsbemerkungen

*„Die Veranschlagungen für den Bereich des Investitionshaushalts sind sorgfältiger und bedarfsgerechter, bei erheblichem Veränderungsbedarf im Rahmen eines Nachtragsplanes vorzunehmen.“*

Die Problematik ist durchaus bekannt, so dass auch weiterhin nach einem Ansatz gesucht wird, die Veranschlagungen im Bereich der Investitionen sorgfältiger und bedarfsgerechter vorzunehmen. Es ist aber anzumerken, dass in vielen Bereichen eine Abhängigkeit zwischen einzelnen Haushaltsstellen besteht. Als Beispiel sei hier der Straßenausbau genannt, wo die Ausgaben für Straßenbau, Schmutz- und Regenwasserkanal und die entsprechenden Zuschüsse in Abhängigkeit voneinander stehen. Fehlt die Zusage über die Fördermittel, kann mit der Ausbaumaßnahme in dem Haushaltsjahr nicht begonnen werden. Zudem gibt es auch Maßnahmen, die aufgrund fehlender personeller Kapazitäten im Laufe eines Haushaltsjahres nicht umgesetzt werden können.

Dennoch wird die Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes nicht gesehen, weil im Ergebnis nicht mehr, sondern weniger Haushaltsmittel als geplant benötigt werden. Hier ist die Sperre von Haushaltsmitteln als haushaltsrechtliches Instrumentarium vorzuziehen.

### zu Textziffer 03 der Prüfungsbemerkungen

*„Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung wurde vom Bürgermeister festgestellt, obwohl noch nicht alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen vorlagen.“*

Zukünftig wird die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung erst durch den Bürgermeister erfolgen, soweit die Jahresrechnung vollständig mit allen erforderlichen Bestandteilen und Anlagen vorliegt.

#### zu Textziffer 04 der Prüfungsbemerkungen

*„Der als Anlage der Jahresrechnung beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nicht vollständig den gesetzlichen Vorschriften.“*

Seitens des Geschäftsbereiches Haushalt und Finanzen wird geprüft, inwieweit der Rechenschaftsbericht als Anlage zur Jahresrechnung ab dem Haushaltsjahr 2005 in geeigneter Weise ergänzt werden kann, damit dieser zukünftig den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

#### zu Textziffer 05 der Prüfungsbemerkungen

*„Die Haushaltsansätze für die bauliche Unterhaltung sowie die Mittelübertragungen sind realistischer zu ermitteln.“*

Die Haushaltsansätze für die im Rahmen der baulichen Unterhaltung voraussichtlich anfallenden Maßnahmen des entsprechenden Haushaltsjahres werden größtenteils aufgrund von Erfahrungswerten und ggf. Kostenschätzungen ermittelt. Da kein konkretes Bauunterhaltungsprogramm für die Gebäude der Gemeinde Rastede vorliegt, erfolgt bei Aufstellung des Haushaltsplanes jedes Jahr erneut die Überlegung, welche Unterhaltungsmaßnahmen im folgenden Haushaltsjahr erforderlich sind. Konkrete Kostenkalkulationen können zu diesem Zeitpunkt oft noch nicht durchgeführt werden, da der genaue Umfang der Unterhaltungsmaßnahme während der Aufstellung des Haushaltsplanes noch nicht bekannt ist und oft erst im Laufe des betroffenen Haushaltsjahres festgelegt wird.

Die im laufenden Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben decken sich daher nur selten mit den Haushaltsansätzen. Innerhalb der Gruppierung „bauliche Unterhaltung“ kommt es daher bei den einzelnen Haushaltsstellen zu Mehr- bzw. Minderausgaben. In der Gesamtbetrachtung für das Haushaltsjahr 2004 liegt bei der Gruppierung „bauliche Unterhaltung“ gegenüber den Haushaltsansätzen aber lediglich eine Mehrausgabe von 3,17 % vor.

Bei der Übertragung der Ausgabereste werden ab dem Haushaltsjahr 2006 nur noch Mittel übertragen, die zur Erledigung bereits begonnener Maßnahmen (mit Auftragserteilung) erforderlich sind.

#### zu Textziffer 06 der Prüfungsbemerkungen

*„Die Bildung eines Haushaltsausgaberesstes für Kreditmarktzinsen in Höhe von 60.000,00 € wurde vorgenommen, obwohl eine konkrete Zahlungsverpflichtung hierfür nicht vorlag.“*

Ende 2005 wurde die Entscheidung getroffen, dass aufgrund des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden hohen Rücklagenbestandes Kredite vorzeitig zurückgezahlt werden sollten. Da hinsichtlich des Jahresabschlusses für 2004 mit einer weiteren Aufstockung

des Rücklagenbestandes gerechnet wurde, sollte erst Anfang 2005 nach Feststellung des Jahresergebnisses 2005 die entgeltige Entscheidung getroffen werden, welche Kredite unter Berücksichtigung des dann aktuellen Rücklagenbestandes vorzeitig zurückgezahlt werden können. Hierbei wurden bereits vorab entsprechende Gespräche mit den Darlehnsgebern geführt und geprüft, ob eine vorzeitige Rückzahlung unter Berücksichtigung der anfallenden Vorfälligkeitsentschädigungen aus finanzwirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

Da die Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2005 bereits abgeschlossen waren, konnten für die anfallenden Vorfälligkeitsentschädigungen keine entsprechenden Haushaltsmittel mehr eingeplant werden. Aus diesem Grunde wurden bei der Haushaltsstelle 9100.807100 für das Haushaltsjahr 2004 Haushaltsausgabereste i. H. v. 60.000 Euro gebildet, damit diese übertragenen Mittel in 2005 für die fälligen Vorfälligkeitsentschädigungen zur Verfügung stehen. Auch wenn die konkrete Höhe der Vorfälligkeitsentschädigungen bei Bildung des Haushaltsausgaberestes noch nicht vorlag, so bestand zumindest ein konkreter Grund für dessen Bildung.

Die Ermittlung des Haushaltsansatzes für die „Zinsausgaben an den Kreditmarkt“ unter Haushaltsstelle 9100.807100 für das Haushaltsjahr 2005 erfolgten unter Berücksichtigung einer geplanten Kreditaufnahme in 2005 i. H. v. 2.177.300 Euro. Da in 2005 aufgrund des positiven Verlaufs des Haushaltsjahres eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wurde, fielen folge dessen auch die Zinsausgaben niedriger aus, als ursprünglich eingeplant. Die übertragenen Mittel i. H. v. 60.000 Euro wurden in 2005 in voller Höhe für die fälligen Vorfälligkeitsentschädigungen in Anspruch genommen.

#### zu Textziffer 07 der Prüfungsbemerkungen

*„Die Mittelübertragungen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen sind bedarfsgerechter vorzunehmen.“*

Die Problematik ist durchaus bekannt. Es wird nach einem Ansatz gesucht, wie die Mittelübertragungen im Bereich der Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zukünftig bedarfsgerechter erfolgen können.

#### zu Textziffer 08 der Prüfungsbemerkungen

*„Es ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Stundungsfällen ausnahmslos entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den vom Gemeinderat dazu erlassenen Regelungen (Dienstanweisung und Richtlinie) vorgenommen wird.“*

Das Verfahren in der Praxis zeigt zwischenzeitlich auf, dass hinsichtlich der Zuständigkeitsvorschriften für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse eine Überarbeitung der vom Gemeinderat dazu erlassenen Regelungen erforderlich geworden ist. Bei der anstehenden Neuregelung der Zuständigkeitsvorschriften in der „Richtlinie über Grundsätze und Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede“ und in der „Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privat- und öffentlichrechtlichen Forderungen“ zum 1.1.2007 soll ein praktikablerer Ansatz gewählt werden.

#### zu Textziffer 09 der Prüfungsbemerkungen

*„Die Jahresabschlussunterlagen des Bauhofes sind als besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde beizufügen.“*

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) werden die Unterlagen des Jahresabschlusses des Bauhofes ab dem Wirtschaftsjahr 2005 als besonderer Teil zukünftig in die Jahresrechnung der Gemeinde aufgenommen.

#### zu Textziffer 10 der Prüfungsbemerkungen

*„Bezüglich des Abschlussergebnisses des Bauhofes ist entsprechend den Vorschriften der EinrVO-Kom zu verfahren. Für die zurückliegenden Jahre ab 2003 ist eine nachträgliche Beordnung vorzunehmen.“*

Der Jahresabschluss des Bauhofes als optimierter Regiebetrieb wird zukünftig (erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2005) unter Berücksichtigung der Vorschriften der „Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen“ erstellt. Über die Abschlussergebnisse der Wirtschaftsjahre 2003 und 2004 und die Verwendung der in diesen Jahren entstandenen Gewinne wird der Rat unterrichtet.

#### zu Textziffer 11 der Prüfungsbemerkungen

*„Für die Verlängerung des Maklervertrages zur Abwicklung der Versicherungsaufgaben der Gemeinde Rastede wurde nicht die Zustimmung des VA eingeholt.“*

Der ursprüngliche Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 16.04.1996 war darauf ausgerichtet, dass dann eine erneute Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses erforderlich wird, soweit der Maklervertrag über das erste Jahr hinaus fortgesetzt werden sollte. Die Einholung dieser grundsätzlichen Zustimmung ist versehentlich unterblieben. Da die (stillschweigende) Verlängerung des entsprechenden Maklervertrages in den letzten Jahren im Rahmen des „Geschäftes der laufenden Verwaltung“ erfolgt ist, wird die Einholung einer nachträglichen Zustimmung des Verwaltungsausschusses zum jetzigen Zeitpunkt als überholt angesehen.

Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, den Versicherungsbestand in den nächsten Jahren von einem anderen Maklerunternehmen überprüfen zu lassen, ist bereits vom zuständigen Geschäftsbereich aufgenommen worden. Vorbereitungen für eine Neuausschreibung wurden bereits getroffen und sollen unter Berücksichtigung der Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes vervollständigt werden.

#### zu Textziffer 12 der Prüfungsbemerkungen

*„Für die Vorschussbuchungen sind entsprechende Vorschusskonten einzurichten.“*

Die Vorschussbuchungen werden ab dem Haushaltsjahr 2007 über gesondert eingerichtete Vorschusskonten abgewickelt.

#### zu Textziffer 13 der Prüfungsbemerkungen

*„Für die ohne Rechtsgrundlage in Vorleistung übernommene Zahlungsverpflichtung für eine Privatperson in Höhe von 41.047,70 € ist die Gemeinde ein finanzielles Risiko eingegangen. Es ist dadurch ein Zinsgewinn für den Zeitraum von 80 Tagen entgangen.“*

Die Ausführungen im Prüfbericht sind in Bezug auf die Sicherheit nicht unberechtigt. Insbesondere hätte eine notwendige gerichtliche Verwertbarkeit der abgegebenen Erklärung möglicherweise zu Problemen führen können. Andererseits hat die Verwaltung allerdings umfangreiche Gespräche, insbesondere mit der kreditfinanzierenden Bank geführt, so dass das Risiko tatsächlich eher theoretischer Natur war. Dem Sachverhalt liegt zugrunde, dass die Gemeinde aufgrund ihrer kaufvertraglichen Vereinbarung in ihrer Eigenschaft als Käufer Zahlungsmodalitäten aufnimmt, die eine Zahlung der Gemeinde erst zu dem Zeitpunkt erforderlich machen, in dem auch ein Satzungsbeschluss über einen Bauleitplan gefasst ist. Zu diesem Zeitpunkt sind aber häufig schon die Ersterschließungsarbeiten wie auch im vorliegenden Fall in Wahnbek begonnen worden. Zeitlich überschreitet sich damit bei einem schnellen Abverkauf der Grundstücke der Zeitraum der Fertigstellung der Ersterschließung mit der Finanzierungsnotwendigkeit für die Käufer und dem daraus resultierenden Wunsch des Baubeginns in Verbindung mit der notwendigen Umschreibung als Voraussetzung für die Finanzierungsgewährung durch die kreditfinanzierende Bank. Im vorliegenden Fall hatte deshalb die kreditfinanzierende Bank ausschließlich das Geld zurückbehalten, weil eine Umschreibung aufgrund einer fehlenden Teilungsgenehmigung, die von der Gemeinde beizubringen war, nicht erfolgen konnte.

Wäre eine Bezahlung der Baurechnung von wem auch immer nicht vorgenommen worden, wäre der Bau durch die Baufirma berechtigter Weise stillgelegt worden mit der Folge, dass eine erhebliche Bauzeitverzögerung mit allen daraus resultierenden Folgen eingetreten wäre.

Die Verwaltung hat sich im Hinblick auf diese einmalige Situation deshalb entschlossen, das vergleichsweise geringe Risiko der Vorfinanzierung auf sich zu nehmen. Richtiger Weise könnte man unterstellen, dass durch die Vorfinanzierung ein Zinsverlust von bereits eingenommenem Geld eingetreten ist; dieser Berechnung müsste man dann allerdings entgegen halten, dass die Gemeinde durch ihre Verkaufspolitik mindestens für einen vergleichbaren Zeitraum Zinsüberschüsse durch zeitweise früher liegende Mehreinnahmen erwirtschaftet hat.

Wie bereits oben ausgeführt, wird sich aufgrund einer zwischenzeitlich veränderten Umgangsweise zwischen Notar, Vermessungsingenieur, Amtsgericht und Gemeinde ein solcher Vorgang nicht wiederholen können.

#### zu Textziffer 14 der Prüfungsbemerkungen

*„Der dem Haushaltsplan beigefügte Beteiligungsbericht entspricht nicht vollständig den Vorgaben des § 116 a NGO.“*

Der Beteiligungsbericht wird zukünftig entsprechend den Vorgaben des § 116 a NGO erstellt. Ab dem Haushaltsjahr 2007 wird dabei insbesondere auch über die Grundzüge des Geschäftsverlaufes, die Lage des Unternehmens und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 NGO berichtet.

zu Textziffer 15 der Prüfungsbemerkungen

*„Die Verwaltung muss sich mit Nachdruck darum bemühen, die Fertigstellung der Jahresrechnungen künftig zum 31.03. des Folgejahres zu gewährleisten.“*

Damit die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt und der anschließende Beschluss des Rates über die Jahresrechnung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 NGO bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres erfolgen kann, bemüht sich die Verwaltung, die Jahresrechnung zukünftig zeitnaher aufzustellen.

Weitere im Prüfbericht aufgenommene Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit die im Prüfungsbericht aufgenommenen Empfehlungen zukünftig umgesetzt werden.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2004, der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung und diese Stellungnahme zum Prüfbericht werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt, damit dieser die Jahresrechnung beschließen und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO entscheiden kann.

Rastede, den 17. Oktober 2006

gez. **Henkel**  
- **Erster Gemeinderat** -